

Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stadtpark“ der Stadt Ludwigshafen am Rhein

Aufgrund des § 18 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. November 2000 (GVBl. S. 504), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

- (1) Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Landschaftsschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung „Stadtpark“.
- (2) Die §§ 4 bis 7 gelten nicht
 1. für Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, für die eine bauliche Nutzung festgesetzt ist; dies gilt auch für einen künftigen Bebauungsplan ab dem Zeitpunkt seiner Rechtsverbindlichkeit (§ 12 BauGB).
 2. für Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des BauGB.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist etwa 34 ha groß; es umfasst Teile der Gemarkung Mundenheim.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:
 - im Westen: Östlich der Parkstraße und in der Verlängerung bis zum Rheinufer im Süden und zur Einfahrt zum Luitpoldhafen im Norden;
 - im Norden: Südlich der Einfahrt zum Luitpoldhafen;
 - im Osten und Süden: Entlang des Rheinufers.
- (3) Zum Landschaftsschutzgebiet gehören nicht die es begrenzenden Straßen, Wege und Bahnlinien.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist

1. der Erhalt der artenreichen Fauna und Flora, insbesondere des Hartholz-Auenwaldes und der Stromtalwiesen (vor allem an der Uferböschung), sowie des Altbaumbestandes;
2. die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit, insbesondere der kleinräumige Wechsel zwischen den Waldflächen und den Wiesenflächen sowie der Kiesbank;
3. die Sicherung der stadtnahen Erholungslandschaft;
4. die Sicherung der letzten innerstädtischen Erholungslandschaft mit dem Charakter eines Hartholz-Auenwaldes;
5. die Sicherung der historischen Parkanlage.

§ 4

Verbote, Genehmigungsvorbehalt und Ausnahmen

(1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, ohne Genehmigung der Landespflegebehörde:

1. bauliche Anlagen und Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch soweit sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Bodenbestandteile aller Art einzubringen oder abzubauen; Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
3. Gewässer herzustellen, zu beseitigen oder umzugestalten oder Feuchtgebiete oder Gewässerufer zu verändern;
4. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Abwasser, Gas, Öl, Treibstoff, Elektrizität oder Wärme sowie Fernmeldelinien zu errichten oder zu verlegen;
5. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Bade-, Zelt- und Campingplätze oder ähnliche Einrichtungen anzulegen oder zu erweitern;
6. Material- und Abfalllagerplätze (einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe) anzulegen oder zu erweitern; Abfälle aller Art einschließlich Autowracks abzulagern oder sonstige Verunreinigungen vorzunehmen;
7. Motorsportanlagen oder Flugplätze (einschließlich Modellflugplätze) zu errichten oder zu erweitern;
8. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen;
9. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder zu parken;
10. Motorsportveranstaltungen durchzuführen;
11. auf anderen als den hier behördlich zugelassenen Plätzen zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Wohnmobile, feste oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen;
12. Hunde anders als kurz angeleint laufen zu lassen sowie diese auszubilden;
13. bedeutsame Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Uferbewuchs, Teiche, Hecken, Tümpel, Rohr- und Riedbestände zu beseitigen oder zu beschädigen;
14. Wald zu roden;
15. Flächen erstmals aufzuforsten;
16. Inschriften, Plakate, Markierungen, Bild- und Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit diese nicht ausschließlich Ortshinweise, Hinweise auf Wohn- oder Betriebsstätten, Markierungen von Wander- oder Reitwegen darstellen oder auf den Schutz von Schutzgebieten oder -objekten hinweisen;
17. Dauergrünland umzuwandeln;
18. Pflanzen in Gebieten zu sammeln, für die die untere Landespflegebehörde ein zeitliches Sammelverbot festgelegt hat;
19. Jagdhütten anzulegen oder zu erweitern;
20. Feuer zu entzünden oder zu unterhalten;

(2) Unabhängig von den Regelungen des Abs. 1 ist es verboten:

1. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu verletzen oder zu töten;
2. ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wildwachsender Pflanzenarten oder wildlebender Tierarten zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
3. Schilfröhricht- oder sonstige Röhrichtbestände sowie Großseggenriede oder Kleinseggensümpfe zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder deren charakteristischen Zustand zu verändern;
4. binsen-, seggen- oder hochstaudenreiche Feuchtwiesen sowie Quellbereiche, naturnahe und unverbaute Bach- und Flussabschnitte, Verlandungsbereiche stehender Gewässer zu beseitigen, zu zerstören oder zu beschädigen sowie deren charakteristischen Zustand zu verändern;
5. daneben gelten die weiteren Verbotstatbestände des § 24 Landespflegegesetz unmittelbar.

(3) Der Gemeingebrauch der natürlichen Gewässer richtet sich nach dem Landeswassergesetz beziehungsweise nach der hierzu ergangenen Rechtsverordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs in seiner jeweils geltenden Fassung.

(4) Von den in § 4 Abs. 1 Nr. bis 20 festgesetzten Verboten kann die zuständige Landespflegebehörde Ausnahmen zulassen. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die Maßnahmen dem Schutzzweck (§ 3) nicht zuwiderlaufen und eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes durch Bedingungen oder Auflagen ausgeglichen werden kann. Das gleiche gilt, wenn ein planerischer Nachweis für im Einzelfall erforderliche Verhütungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erbracht wird.

(5) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 4 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige Genehmigung ersetzt, wenn die Landespflegebehörde vorher ihr Einverständnis erklärt hat.

§ 5 Genehmigung

(1) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 4 wird von der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein als untere Landespflegebehörde erteilt.

(2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

(3) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach der Zustellung mit der Ausführung der Maßnahme nicht begonnen oder die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Das gleiche gilt für die Erklärung des Einverständnisses nach § 4 Abs. 5.

§ 6 Freistellungen

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, mit Ausnahme der Umwandlung von Dauergrünland.
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich der Errichtung von Weideschutzhütten, herkömmlicher Weidezäune und Tränken;
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei einschließlich der Errichtung von Wildfütterungsanlagen und unauffällig gestaltete, landschaftsangepasste Hochsitze; die Verbote des § 4 Abs. 2 und § 9 der Rechtsverordnung zur Regelung des Gemeindegebrauchs der Gewässer sind auch bei der Ausübung der Jagd und der Fischerei zu beachten;
4. Die Unterhaltung und Erneuerung öffentlicher Einrichtungen wie Fernmeldeanlagen, Straßen, Wegen und Bahnanlagen sowie Anlagen der öffentlichen Energieversorgung und der Mineralöl- und Gasindustrie auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen; die Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten werden vor Beginn mit der zuständigen Landespflegebehörde erörtert;
5. Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer einschließlich des Rheins und der Deiche sowie den dafür erforderlichen Schutzzonen; die Unterhaltungsarbeiten werden vor Beginn einmal jährlich mit der zuständigen Landespflegebehörde erörtert;
6. Maßnahmen der Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zur Unterhaltung der Bundeswasserstraße Rhein einschließlich ihrer technischen Anlagen gemäß §§ 7 und 8 Bundeswasserstraßengesetz; die Unterhaltungsmaßnahmen werden vor Beginn mit der zuständigen Landespflegebehörde erörtert;
7. die ordnungsgemäße Ausübung bergbaulicher Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl; die Arbeiten werden vor Beginn mit der zuständigen Landespflegebehörde erörtert;
8. den Abbau von Bodenschätzen, für die eine behördliche Abbaugenehmigung erteilt ist.

- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der örtlich zuständigen unteren Landespflegebehörde angeordneten oder zugelassenen landespflegerischen Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz, der Pflege und Entwicklung sowie der Erforschung des Gebietes dienen.
- (3) Die untere Landespflegebehörde wird ermächtigt, zur Erreichung des Schutzzweckes (§ 3) das Sammeln von Pflanzen in zu bestimmenden Teilräumen des Landschaftsschutzgebietes für bestimmte Zeiten entsprechend § 4 Abs.1 Nr. 18 durch Verfügung zu verbieten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder erweitert, auch soweit sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
 2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Bodenbestandteile aller Art einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
 3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Gewässer herstellt, beseitigt oder umgestaltet oder Feuchtgebiete oder Gewässerufer verändert;
 4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
 5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze oder ähnliche Einrichtungen anlegt oder erweitert;
 6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Material- oder Abfalllagerplätze (einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe) anlegt oder erweitert, Abfälle aller Art einschließlich Autowracks ablagert oder sonstige Verunreinigungen vornimmt;
 7. § 4 Abs. Nr. 7 Motorsportanlagen oder Flugplätze (einschließlich Modellflugplätze) errichtet oder erweitert;
 8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt;
 9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen fährt oder parkt;
 10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 Motorsportveranstaltungen durchführt;
 11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 auf anderen als den hier behördlich zugelassenen Plätzen lagert, zeltet, Wohnwagen oder Wohn-mobile, feste oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt;
 12. § 4 Abs. 1 Nr. 12 Hunde anders als kurz angeleint laufen lässt oder ausbildet;
 13. § 4 Abs. 1 Nr. 13 bedeutsame Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Uferbewuchs, Teiche, Rohr- und Riedbestände beseitigt oder beschädigt;
 14. § 4 Abs. 1 Nr. 14 Wald rodet;
 15. § 4 Abs. 1 Nr. 15 Flächen erstmals aufforstet;
 16. § 4 Abs. 1 Nr. 16 Inschriften, Plakate, Markierungen, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
 17. § 4 Abs. 1 Nr. 17 Dauergrünland in andere Bodennutzung umwandelt;
 18. § 4 Abs. 1 Nr. 18 Pflanzen in Gebieten sammelt, in denen ein zeitliches Sammelverbot festgelegt ist;
 19. § 4 Abs. 1 Nr. 19 Jagdhütten erweitert oder anlegt;
 20. § 4 Abs. 2 Nr. Feuer entzündet oder unterhält;
 21. § 4 Abs. 2 Nr. 1 wildlebende Tiere mutwillig beunruhigt oder ohne vernünftigen Grund fängt, verletzt oder tötet;
 22. § Abs. 2 Nr. 2 ohne vernünftigen Grund wildwachsende Pflanzen von ihrem Standort entnimmt oder nutzt oder ihre Bestände niederschlägt oder auf sonstige Weise verwüstet;
 23. § 4 Abs. 2 Nr. 3 ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wildwachsender Pflanzenarten oder wildlebender Tiere beeinträchtigt oder zerstört;
 24. § 4 Abs. 2 Nr. 4 Schilfröhricht oder sonstige Röhrichtbestände, Großseggenriede oder Kleinseggenstümpfe beseitigt, zerstört, beschädigt oder deren charakteristischen Zustand verändert;

25. § 4 Abs. 2 Nr. 5 binsen-, seggen- oder hochstaudenreiche Feuchtwiesen sowie Quellbereiche, naturnahe und unverbaute Bach- und Flussabschnitte, Verlandungsbereiche stehender Gewässer beseitigt, zerstört, beschädigt oder deren charakteristischen Zustand verändert;

(2) Im Falle einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes können gemäß § 41 des Landespflegegesetzes Gegenstände, die sich auf die Ordnungswidrigkeit beziehen oder die zur Begehung oder Vorbereitung verwendet worden sind, eingezogen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, 21.11.2001

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein
- Untere Landespflegebehörde -

gez.
Ernst Merkel
Beigeordneter